

Sächsischer Schützenbund e. V.



**Standpunkt zur Bearbeitung
von waffenrechtlichen Bescheinigungen**

1. Ausschuss Waffenrecht und Bearbeitungsweg

Der Gesamtvorstand des Sächsischen Schützenbundes (SSB) hat durch Beschluss vom 22.11.2003 einen Ausschuss Waffenrecht (AWR) gebildet und diesen mit weitreichenden Befugnissen zur Handhabung waffenrechtlicher Regelungen ausgestattet. Lt. Gesamtvorstandsbeschluss ist der AWR für die Bearbeitung aller eingereichten waffenrechtlichen Bescheinigungen und für die Entwicklung eines Verfahrens, dass eine möglichst unbürokratische Handhabung der gesetzlichen Regelungen ermöglicht, zuständig. Dem AWR gehören an:

- | | | | |
|----|-------------------------------|---------------------|------------------------|
| 1. | 1. Vizepräsident des SSB | Günter R. J. Plügge | Leiter des AWR |
| 2. | Landessportleiter | Hans- Peter Wulf | stellv. Leiter des AWR |
| 3. | Kreisschützenmeister SSK VIII | Michael Preußner | |
| 4. | Referent Großkaliber (ZFP) | Jürgen Geßner | |
| 5. | Referent Waffenrecht | Udo Walther | |
| 6. | SSB- Geschäftsführer | Ralph Martin | |

Durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom 22.11.2003 wurde ebenfalls die Zeichnungsberechtigung für die Ausstellung von waffenrechtlichen Bescheinigungen festgelegt. Danach zeichnen jeweils zwei Personen des AWR alle waffenrechtlichen Bescheinigungen gemeinsam.

Anträge und Formulare zur Bearbeitung von waffenrechtlichen Bescheinigungen sind einschließlich aller geforderten Unterlagen und der Bearbeitungsgebühr, unabhängig vom Bearbeitungsergebnis, an die

Geschäftsstelle des SSB
Postfach 317
04165 Leipzig

Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
Konto 110 039 6647
BLZ 860 555 92

einzureichen.

Grundsätzlich werden nur Anträge und Formulare bearbeitet, die der gültigen Rechtslage entsprechen. Alle Anträge zur Bearbeitung einer waffenrechtlichen Bescheinigung werden dem AWR vorgelegt. Die Bearbeitung einer waffenrechtlichen Bescheinigung erfolgt auf der Grundlage der Kriterien des grundsätzlichen Standpunktes des SSB.

Der AWR des SSB tagt in regelmäßigen Abständen. Im laufenden Monat werden alle vorliegenden Anträge der Vereine und Vereinsmitglieder, die bis zum Posteingang –erster Tag des laufenden Monats- an den AWR eingereicht wurden, bearbeitet.

2. Grundlagen

Mit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes (WaffG) zum 01.04.2003 und der Veröffentlichung der Allgemeinen Waffenrechtsverordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 haben sich eine Vielzahl von Veränderungen, insbesondere betreffs Erwerb und Besitz von Sportwaffen und Munition durch Sportschützen, ergeben.

Im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen gem. § 10 WaffG sowie Prüfung von waffenrechtlichen Bescheinigungen durch die Behörden müssen entsprechend § 14 WaffG (Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen) verschiedene Sachverhalte bearbeitet werden, bei denen durch eine „Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes... glaubhaft zu machen ist, dass

- das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein **regelmäßig als Sportschütze** betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.“ (§14.2 WaffG).

Eine solche Bescheinigung ist nach Wertung der Rechtslage und Auffassung des AWR bei der Antragstellung einer waffenrechtlichen Bescheinigung vorzulegen für

1. „Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition“ entsprechend § 14.2 WaffG
2. „Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition“ entsprechend § 14.3 WaffG
3. **erstmalige Erteilung** einer „gelben“ Waffenbesitzkarte entsprechend § 14.4 WaffG.

Wurde durch die Behörde bereits entsprechend § 14.4 WaffG für „Sportschützen ... eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) berechtigt ...“, d. h. eine „gelbe“ WBK nach den Voraussetzungen des Punktes 3.3 dieses Standpunktes ausgestellt, ist nach Auffassung des AWR keine weitere „Bescheinigung des Schießsportverbandes“ lt. § 14.2 WaffG für den Erwerb o. g. Waffen, die dann in die „gelbe“ WBK einzutragen sind, notwendig.

3. Bescheinigung über das Vorliegen eines Bedürfnisses zur Beantragung der Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition entsprechend § 14 WaffG

3.1 Waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.2 WaffG (erstmalige Ausstellung einer „grünen“ WBK bzw. Eintrag in die „grüne“ WBK innerhalb des sogenannten Regelbedürfnisses)

Durch den Antragsteller sind für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Bescheinigung gem. § 14.2 WaffG (sogenanntes Regelbedürfnis) nachfolgende Unterlagen dem AWR vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

1. **Nachweis** der Regelmäßigkeit (mindestens 12 Trainingseinheiten in den letzten 12 Monaten- z. B. durch Schießbuch)
2. **Nachweis** der Sachkunde bzw. „anderweitiger Nachweis der Sachkunde“ gem. § 7.2 WaffG und § 3 AWaffV
3. **Kopie** aller Waffenbesitzkarten (auch „gelbe“ WBK) mit schriftlicher Bestätigung (unterschrieben, Datum, Ort), dass alle im Besitz befindlichen Waffen benannt wurden
oder
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz (Mantelbogen) mit Aufschlüsselung aller im Besitz befindlichen Waffen nach Art, Kaliber, Hersteller, Typ (Modell) und Herstellungsnummer
4. genaue Benennung der zu erwerbenden Waffe nach Art und Kaliber („Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck“ gem. § 8.2 WaffG)
5. Nennung der Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. Landessportordnung des SSB (§ 14.2 Nr. 2. WaffG)
6. **Nachweis** einer geeigneten Schießstätte (§ 15.1 7c WaffG und §§5 und 9 AWaffV)
7. **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 5,00 €

Die Prüfung der Dauer der Mitgliedschaft im SSB gem. § 14.2 Nr. 1. WaffG erfolgt anhand der gespeicherten Daten der Mitgliederverwaltung.

3.2 Waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.3 WaffG (Eintragung in die „grüne“ WBK über das Regelbedürfnis hinaus)

Für den „Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition“ gem. § 14.3 WaffG ist durch den Antragsteller glaubhaft zu machen, dass

1. die Waffe „von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.“

Dazu sind zusätzlich zu den unter Punkt 3.1 dieses Standpunktes genannten Bedingungen nachfolgende Unterlagen dem AWR vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

- **Nachweis** der Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen (gem. § 15.1 Nr. 5 .WaffG)
- Nennung der Ausübung **weiterer** Sportdisziplinen nach der Sportordnung des DSB bzw. Landessportordnung des SSB (§ 14.2 Nr. 2. WaffG).
- **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 25,00 €

3.3 Waffenrechtliche Bescheinigungen gem. § 14.4 WaffG (erstmalige Erteilung „gelbe“ WBK)

Im Rahmen des Antrags auf die erstmalige Ausstellung einer WBK gem. 14.4 WaffG („gelbe“ WBK) hat der Antragsteller dem AWR für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Bescheinigung folgende Unterlagen vorzulegen:

1. **Nachweis** der Regelmäßigkeit (mindestens 12 Trainingseinheiten in den letzten 12 Monaten- z. B. durch Schießbuch)
2. **Nachweis** der Sachkunde bzw. „anderweitiger Nachweis der Sachkunde“ gem. § 7.2 WaffG und § 3 AWaffV
3. **Kopie** aller Waffenbesitzkarten (auch „gelbe“ WBK) mit schriftlicher Bestätigung (unterschrieben, Datum, Ort), dass alle im Besitz befindlichen Waffen benannt wurden
oder
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz (Mantelbogen) mit Aufschlüsselung aller im Besitz befindlichen Waffen nach Art, Kaliber, Hersteller, Typ (Modell) und Herstellungsnummer
4. **Nachweis** einer geeigneten Schießstätte (§ 15.1 7c WaffG und §§5 und 9 AWaffV)
5. **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von 5,00 €

Die Prüfung der Dauer der Mitgliedschaft im SSB erfolgt anhand der gespeicherten Daten der Mitgliederverwaltung.

4. Weitere Pflichten anerkannter Schießsportverbände

Mit der Anerkennung des Deutschen Schützenbundes e. V. als Schießsportverband nach § 15.1 WaffG am 07.11.2003 hat der SSB die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine zu verpflichten und regelmäßig darauf zu überprüfen, dass diese

- „...die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
- einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
- über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.“

Sächsischer Schützenbund

Präsidium

Leipzig, den 27.02.2004